

Breiten- und Freizeitspielordnung (KBFSO) des Volleyballkreises Oberberg

mit der Anlage SPIELERANHANGORDNUNG

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Abgrenzung

- (1) Die KBFSO enthält einheitliche und für alle Mitglieder, sowie Gastmannschaften, verbindliche Vorschriften für die Planung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebs der Breiten- und Freizeiligen (BFS-Ligen) des VK.
- (2) Soweit Fragen zum Spielbetrieb in dieser Ordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Spielordnung (KSpO) und evtl. der Verbandsspielordnung (VSpO), sowie der Breiten- und Freizeitspielordnung des WVV (VBFSO) und des Bezirkes Rheinland.
- (3) Für BFS-Spiele auf Bezirks- oder Landesebene gelten die VSpO sowie die BFSO des Bezirkes Rheinland und des WVV.

§ 2 Regeln

- (1) Für den Spielverkehr der BFS-Ligen gelten die Internationalen Volleyball-Spielregeln. Der Kreisausschuß kann auf Vorschlag des Breiten- und Freizeitspielwartes (KBFSW) Abweichungen beschließen.
- (2) Alle Spiele gehen über 3 (drei) Gewinnsätze.
- (3) Werden Spiele der BFS-Ligen in Turnierform durchgeführt, dürfen von keiner Mannschaft pro Tag mehr als 2 (zwei) Spiele über 3 (drei) Gewinnsätze verlangt werden.

§ 3 Organisation

- (1) Dem KBFSW obliegt in Abstimmung mit dem Bezirks-BFS-Wart Rheinland die Abwicklung des Spielbetriebs der BFS-Ligen auf Ebene des VK, sowie die Berufung (Abberufung) der notwendigen Staffelleiter.
- (2) Die Staffeln können den Spielbetrieb erst dann aufnehmen, wenn ein Staffelleiter berufen ist. Gegebenenfalls ist aus dem Kreis der beteiligten Mannschaften der betreffenden Staffel ein Staffelleiter zu stellen.

B) Grundlagen des Spielbetriebs

§ 4 Spieljahr, Staffelstärke und Spielklasseneinteilung

- (1) Das Spieljahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des nächsten Jahres.
- (2) Um den Spielbetrieb einer Staffel aufnehmen zu können, müssen mindestens 3 (drei) Mannschaften für diese Staffel gemeldet sein.
- (3) Jede Staffel spielt maximal mit 10 (zehn) Mannschaften.
- (4) Die Spielklasseneinteilung wird wie folgt geregelt:
 - a) Die Kreisliga ist die höchste Spielklasse des VK Oberberg und spielt in einer Staffel.
 - b) Die 1. Kreisklasse spielt in einer Staffel unterhalb der Kreisliga.
 - c) Die 2. Kreisklasse spielt in einer oder zwei Staffeln unterhalb der 1. Kreisklasse.
 - d) Bei Bedarf können weitere Klassen eingerichtet werden.

§ 5 Eingliederung der Mannschaften

- (1) Jeder Mitgliedsverein, sowie dem VK gemeldete Spielgruppen, haben das Recht, an den Spielrunden der BFS-Ligen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen, sofern sie form- und fristgerecht gemeldet haben und ihren finanziellen Verpflichtungen dem VK sowie dem WVV nachgekommen sind.
- (2) Mannschaften des vergangenen Spieljahres spielen im neuen Spieljahr in der Spielklasse, die sie im alten Spieljahr nach § 6 erreicht haben, wenn sie per Meldebogen wieder dafür gemeldet haben. Der Meldeschluß wird vom KBFSW per Meldebogen bekanntgegeben.
- (3) Neu gemeldete Mannschaften werden in der untersten Spielklasse eingegliedert.
- (4) In allen Spielklassen können beliebig viele Mannschaften eines Vereins bzw. einer Spielgruppe spielen.
- (5) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins bzw. einer Spielgruppe in der gleichen Staffel, so sind sie wie Mannschaften verschiedener Vereine bzw. Spielgruppen zu behandeln.
- (6) Durch Abmeldung, Zurückziehen oder Ausschluß geht das Teilnahmerecht auf jede bis dahin erreichte Spielklasse verloren.

§ 6 Auf- und Abstiegsregelung

- (1) Es steigen der Letzte und Vorletzte einer Spielklasse in die nächstniedrigere Spielklasse ab.
- (2) Ein Abstieg aus der untersten Klasse ist nicht möglich.

- (3) Wird mit zwei niedrigeren Spielklassen gespielt, steigt der Erste einer Spielklasse in die nächsthöhere Spielklasse auf. Müssen freigewordenen Plätze in der höheren Staffel aufgefüllt werden, entscheidet der KBFSW über einen weiteren Aufsteiger/Nichtabsteiger. Über den Aufstieg aus der Kreisliga entscheidet der Bezirks-BFS-Wart.
- (4) gestrichen.
- (5) Sollte eine Spielklasse in 2 (zwei) Staffeln eingeteilt werden, ist der Modus der endgültigen Plazierungen der Mannschaften in dieser Spielklasse in einer Durchführungsbestimmung vor Beginn des ersten Spieltages bekanntzugeben. Die Durchführungsbestimmung wird auf Vorschlag des KBFSW vom Kreisausschuß erlassen.
- (6) Scheiden aus einer Staffel nach der Staffeleinteilung bis zum Ablauf des letzten Spieltages Mannschaften durch Zurückziehen oder Ausschluß aus, so verringert sich entsprechend die Zahl der Absteiger. Über das Zurückziehen einer Mannschaft ist der zuständige Staffelleiter zu informieren.
- (7) Möchte eine Mannschaft freiwillig in eine niedrigere Spielklasse zurückgestuft werden, so gebührt einer Mannschaft dieser Spielklasse das Recht, den freiwerdenden Platz in der nächsthöheren Spielklasse einzunehmen. Die Reihenfolge des Nachrückens richtet sich nach dem Tabellenstand des letzten Spieljahres. Der Antrag auf Rückstufung ist spätestens auf dem Meldebogen bekanntzugeben.
- (8) gestrichen

§ 7 Spielberechtigung

- (1) Spielberechtigt ist, wer
 - a) im Besitz eines gültigen VK- oder DVV-Spielerpasses ist *und*
 - b) die jeweils erforderliche Jahresberechtigung (Sichtvermerk) eingetragen hat.
- (2) Die Jahresberechtigung (Sichtvermerk) ist vor Einsatz eines Spielers in Rundenspielen der BFS-Ligen vom zuständigen Staffelleiter für das jeweilige Spieljahr unter Vermerk der Spielklasse im Spielerpaß einzutragen. Wenn mehrere Mannschaften eines Vereins bzw. einer Spielgruppe in einer Staffel bzw. Spielklasse spielen, ist auch die jeweilige Mannschaft, für die der Spieler die Jahresberechtigung erhalten soll, zu kennzeichnen.
- (3) Die Spielberechtigung für eine Leistungsklasse nach § 4 (1-3) VSpO schließt das Teilnahmerecht an den Rundenspielen der BFS-Ligen aus.
- (4) Die Spielberechtigung kann Spielern unter Abs. 3 nach einer Wartefrist von 3 (drei) Monaten erteilt werden. Hierzu hat der Staffelleiter der entsprechenden Leistungsstaffel eine schriftliche Bestätigung über den letzten Einsatz eines Spielers in der entsprechenden Leistungsklasse zu bescheinigen. Die Wartefrist beginnt mit dem Datum des bescheinigten letzten Einsatzes.
Diese Regelung gilt auch bei einem Mannschaftswechsel (Leistungsmannschaft zu BFS-Mannschaft) innerhalb desselben Vereins. Abs. 6 darf nicht angewendet werden.
- (5) Für jedes Spiel sind je Mannschaft beliebig viele Spieler spielberechtigt, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (6) Beim Mannschaftswechsel eines Spielers von einer höheren in eine tiefere Spielklasse oder zwischen Mannschaften einer Spielklasse innerhalb eines Vereins bzw. Spielgruppe beträgt die Wartezeit 2 (zwei) Monate zur Erteilung des Sichtvermerks während der laufenden Saison. Den letzten Einsatz für die abgebende Mannschaft muß der zuständige Staffelleiter bestätigen.
- (7) In den Mixed-Mannschaften müssen mindestens 3 (drei) und dürfen höchstens 4 (vier) weibliche Spieler aktiv am Spiel teilnehmen. Die Aufstellung ist beliebig.
- (8) Spieler und Spielerinnen aus den Mixed-Spielrunden können eine weitere Spielberechtigung (Sichtvermerk) für eine Damen- bzw. Herrenmannschaft desselben Vereins in einer beliebigen BFS-Liga des VK erhalten. Eine Spielberechtigung kann auch für einen anderen Verein ausgesprochen werden. Die erste Meldung muss hier beim gemeldeten Verein erfolgen.

§ 8 Vereins- bzw. Spielgruppenwechsel

- (1) Ein gültiger Vereins- bzw. Spielgruppenwechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein bzw. die Spielgruppe die Freigabe erteilt und der neue Verein bzw. die Spielgruppe die Mitgliedschaft im Spielerpaß bescheinigt hat. Der erfolgte Wechsel ist dem KBFSW unter Vorlage des Spielerpasses zur Eintragung der Spielberechtigung für den neuen Verein bzw. die Spielgruppe mitzuteilen.
- (2) Die Spielberechtigung für den neuen Verein bzw. die neue Spielgruppe ist an eine Wartezeit von 3 (drei) Monaten gebunden.
- (3) Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Bei Wechsel bzw. Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit.

C) Durchführung des Spielbetriebs

§ 9 Meisterschaftsspiele

- (1) Rundenspiele der BFS-Ligen sind Meisterschaftsspiele.
- (2) Die Durchführung der BFS-Ligaspiele dient der Ermittlung der BFS-Ligameister für Damen-, Herren- und Mixed-Mannschaften.
- (3) Die Meisterschaftsspiele sollen möglichst frühzeitig, jedoch nicht weniger als 4 (vier) Wochen nach Ende der Sommerferien beginnen. Die Spieltermine sind nach dem Rahmenspielplan der Bezirks-BFS-Warts festzulegen.
- (4) Spielfrei sind die Weihnachts-, Oster- und Sommerferien der Schulen von Nordrhein-Westfalen.

§ 10 Organisation des Spielbetriebs

- (1) Die Meisterschaftsspiele finden im Normalfall als Einzelbegegnungen in der Woche zu den Trainingszeiten der Mannschaften statt.
- (2) Mannschaften ohne eigene Spielhalle tragen ihre "Heimspiele" beim jeweiligen Gegner aus.
- (3) Der zuständige Staffelleiter gibt den Mannschaften anhand des Rahmenspielplans die Spieltage vor.
- (4) Die Mannschaften legen ihren Heimspieltermin (Wochentag, Spielbeginn und Spielhalle mit Anschrift) vor Saisonbeginn dem Staffelleiter vor (fällt der Wochentag auf ein Wochenende, ist ein zweiter Ausweichtag beim Staffelleiter anzugeben). Der Staffelleiter erstellt aus den Angaben einen verbindlichen Spielplan.
- (5) Die Heimmannschaften (Ausrichter) brauchen nicht einzuladen, der vom Staffelleiter erstellte Spielplan gilt als Einladung.
- (6) gestrichen
- (7) Die spielleitenden Stellen versehen ihre Entscheidungen aus dem Spielverkehr mit einer Rechtsmittelbelehrung nach den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung (KRISO) mit Angabe der zuständigen Instanz (Anschrift des Vorsitzenden des Kreisgerichts), der Frist, der Gebühr, dem Hinweis auf die Antragsberechtigung und die Zahl der Antragsausfertigungen.
- (8) Die Spielberichtsbögen müssen spätestens am dritten Werktag nach dem Spiel dem zuständigen Staffelleiter vorliegen.
- (9) Netzhöhen

Bei den Spielen der Damenspielerunde beträgt die Netzhöhe	2,24 m.
Bei den Spielen der Herrenspielerunde beträgt die Netzhöhe	2,43 m.
Bei den Spielen der Mixed-Spielerunde beträgt die Netzhöhe	2,35 m.

§ 11 Teilnahme an Meisterschaftsspielen, Nichtantreten, Spielsperren

Es gelten die Bestimmungen der §§ 13, 15 und 19 VSpO

§ 12 Wertung der Spiele

Es gelten die Bestimmungen des § 5 KSpO.

§ 13 Schiedsrichtereinsatz

- (1) Das Schiedsgericht sollte aus einem 1. und 2. Schiedsrichter und einem Anschreiber bestehen (mindestens 1. Schiedsrichter und Anschreiber).
- (2) Der 1. Schiedsrichter sollte mindestens Inhaber der D-Kandidatur-Bescheinigung und neutral sein.
- (3) Die Heimmannschaft (Ausrichter) besorgt das Schiedsgericht.
- (3) Die Kostenfrage angeforderter Schiedsrichter regelt § 13 der Finanzordnung (KFO).

D) Proteste, Strafen und Schlußbestimmungen

§ 14 Proteste

- (1) Protestgründe, die einer zu Meisterschaftsspielen angetretenen Mannschaft vor oder während des Spiels bekannt werden, sind auf Veranlassung ihres Mannschaftsführers vom Anschreiber im Spielberichtsbogen einzutragen und zu unterschreiben, bevor dieser durch den 1. Schiedsrichter abgeschlossen wird. Protestgründe, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen oder die Qualifikation des 1. Schiedsrichters beziehen, müssen vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen eingetragen werden.
- (2) Die Protesteintragung ist kein Antrag im Sinne der Rechts- und Strafordnung (KRISO); ein solcher Antrag ist innerhalb der Antragsfrist beim Kreisgericht einzureichen.
Ausnahme:
Hat eine Mannschaft vor Spielbeginn wegen nicht ausreichender Qualifikation des 1. Schiedsrichters schriftlich Protest in den Spielberichtsbogen eingetragen oder wurde ihr der Sachverhalt verschwiegen, kann der zuständige Staffelleiter -sofern der Protest berechtigt ist- das Spiel ohne Einleitung eines Gerichtsverfahrens neu ansetzen.
- (3) Betroffene Vereine bzw. Spielgruppen können aufgrund von Entscheidungen des Staffelleiters den Rechtsweg beschreiten.
- (4) Das angerufene Kreisgericht (Rechtsinstanz) entscheidet aufgrund der vorliegenden Beweismittel der Beteiligten über eine gegebenenfalls erforderliche Neuansetzung.
In Ausnahmefällen kann eine mündliche Verhandlung einberufen werden.
- (5) Der KBFSW kann in begründeten Fällen Entscheidungen der ihm unterstellten Staffelleiter abändern.
- (6) Das Recht der betroffenen Vereine bzw. Spielgruppen, die Rechtsinstanz in Anspruch zu nehmen und die Pflicht der Vereine bzw. Spielgruppen, die entsprechenden Anträge fristgerecht zu stellen, sind hiervon unberührt.

§ 15 Strafen

- (1) Die zuständigen Staffelleiter und der KBFSW können ohne Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens gegen Vereine und Spielgruppen für Verstöße im Meisterschaftsspielbetrieb Ordnungsstrafen verhängen. Diese befreien nicht von anderen Folgen, wie sie aus der KBFSO entstehen; je Spieltag können die Ordnungsstrafen nur einmal pro Mannschaft verhängt werden.
- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Spielen ohne Spielerpaß (§ 13,2 VSpO)
pro Spieler | € 5.-- |
| | maximal | € 15.-- |
| b) | Spielen ohne Spielberechtigung (§ 8,1+2 VSpO)
pro Spieler | € 10.-- |
| | maximal | € 30.-- |
| c) | Fehlen eines Spielberichts bogens bzw. Verwendung eines nicht vorgeschriebenen Formulars | € 20.-- |
| d) | Verspätete Einsendung des Spielberichts bogens | € 20.-- |
| e) | Nicht ordnungsgemäße Spielanlage | € 20.-- |
| f) | Nichtantreten (Meisterschaft, Kreispokal) | € 40.-- |
| g) | Nichtgestellen von Kampfgericht | € 30.-- |
| h) | Zurückziehen einer Mannschaft aus dem Meisterschaftsspielbetrieb der laufenden Saison | € 40.-- |
| i) | Verspätete oder unterlassene Einladung von Gastmannschaften oder Schiedsrichtern | € 20.-- |
| j) | Nichteinhaltung der Anweisungen des Staffelleiters bzw. KBFSW | € 20.-- |
| k) | Fehlende Qualifikation oder Neutralität des 1. Schiedsrichters | € 30.-- |
| l) | Verspätet eingesandter Meldebogen | € 30.-- |
| m) | Nicht fristgerechte Rückgabe des Wanderpokals | € 20.-- |
- (2) Strafen nach § 15 (1) a, b, c, d, j, k sollen beim 1. Mal nicht ausgesprochen werden (nur Verwarnung). Im Wiederholungsfall werden folgende Strafen verdoppelt: § 15 (1) e, f, g, i.
- (3) Verstöße, die mit einer Ordnungsstrafe belegt sind, werden vom Staffelleiter bzw. KBFSW innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des Verstoßes durch Zusendung eines Ordnungsstrafenbescheides an die im WVV-Mitgliederverzeichnis genannte Anschrift (bei Mitgliedern des VK) bzw. an die Anschrift des Mannschaftenverantwortlichen der Spielgruppe gehandelt.
- (4) Ordnungsstrafen sind innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Erhalt auf das Konto des VK einzuzahlen.
- (5) Mit dem Ordnungsstrafenbescheid ist dem bestraften Verein bzw. der bestraften Spielgruppe eine Rechtsmittelbelehrung und ein Hinweis auf die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung zu geben. Diese Informationen können auch allen Vereinen und Spielgruppen einer Staffel zu Beginn der Spielsaison mit einem Rundschreiben mitgeteilt werden.
- (6) Die Ordnungsstrafe muß auch gezahlt werden, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird.
- (7) Ordnungsstrafen werden bei nicht rechtzeitiger Zahlung verdoppelt. Die nach Ablauf der zweiten Zahlungsfrist bis zur Bezahlung stattfindenden Spiele werden nach § 5 KSpO mit Punktverlust gewertet. Wird die Strafe bis Saisonende nicht bezahlt, so geht die erreichte Spielklasse verloren.
- (8) Ist der Ordnungsstrafenbescheid aus nicht von der spielleitenden Stelle verschuldeten Gründen nicht zustellbar, so laufen alle Fristen weiter.
- (9) Über die Wertung von Spielen (Punktabzug) entscheidet der KBFSW.

§ 16 Schlußbestimmungen

- (1) Die für die Bezirksklasse qualifizierten Mannschaften werden durch den KBFSW gemeldet.
- (2) Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg in die Bezirksklasse, rückt die nächstplatzierte Mannschaft entsprechend nach.
- (3) Diese KBFSO tritt am 01.03.2011 in Kraft. Sie wurde vom Kreistag am 21.02.2011 verabschiedet.